



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Musik als Schwerpunktfach für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25333



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Musik
als Schwerpunktfach
für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 18. November 1998

23. November 1998

Jahrgang 1998
Nr. 28

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

MUSIK

als

SCHWERPUNKTFACH

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 18 . November 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
Teil I:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Studienbeginn	3
§ 4	Gliederung des Studiums	3
§ 5	Ziel des Studiums	4
§ 6	Studienberatung	5
§ 7	Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8	Prüfungsleistungen	5
Teil II:	Besondere Bestimmungen (Musik als Schwerpunktfach, Primarstufe)	6
§ 9	Inhalte des Studiums	6
§ 10	Inhalte des Grundstudiums	6
§ 11	Abschluß des Grundstudiums	7
§ 12	Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	8
§ 13	Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	9
§ 14	Schulpraktische Studien	9
§ 15	Die fachpraktische Prüfung	10
Teil III:	Schlußbestimmungen	11
§ 16	Übergangsbestimmungen	11
§ 17	Studienplan	11
§ 18	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
Anhang:	Studienplan	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe' umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder Lernbereiches und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Musik (Schwerpunktfach).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995, S. 166), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist:
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Schwerpunktfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren, und wenn es als weiteres Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. eineinhalb, im Ausnahmefall gemäß § 61 Abs. 3 LPO bei bestimmten Fächerkombinationen um viereinhalb.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann die beiden anderen Fächer mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst mit einem größeren Anteil die beiden anderen Fächer und sodann Kunst, Musik und Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches bzw. dieser Fächer, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden.
 5. Falls ausnahmsweise nach § 61 Abs. 3 LPO anstelle des Unterrichtsfachs Mathematik das Unterrichtsfach Musik und außerdem das Unterrichtsfach Kunst oder Sport gewählt wird und gemäß Nr. 2 eines der beiden Fächer zunächst mit einem geringeren Anteil und das andere zunächst mit einem größeren Anteil studiert wird, sind Studium und Prüfung im Fach Deutsch mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer Musik und Kunst bzw. Sport zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Musik als Schwerpunktfach, Primarstufe)

§ 9 Inhalte des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen bzw. Teilgebiete voraus:

<u>Bereich:</u>	<u>Künstlerische Disziplin:</u>
A - Musikpraxis	A 1 Hauptinstrument *)
	A 2 Nebeninstrument
	A 3 Stimmbildung/Gesang
	A 4 Gehörbildung (Musiktheorie I-III)
	A 5 Ensembleleitung
	A 6 Musik und Bewegung / Szenisches Spiel
	A 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation
	A 8 Werkanalyse

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>
B - Musikwissenschaft	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900
	B 3 Musik des 20. Jahrhunderts
	B 4 Systematische Musikwissenschaften

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>
C - Musikpädagogik / Didaktik der Musik	C 1 Geschichte der Musikerziehung
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

Schulpraktische Studien

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen sowie grundlegende künstlerische Fähigkeiten des Faches. Es umfaßt etwa 25 Semesterwochenstunden, die in der Regel in den ersten 3 Semestern des Studiengangs absolviert werden sollen.

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

(2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Teilgebiete bzw. künstlerischen Disziplinen :

<u>Bereich:</u>	<u>Künstlerische Disziplin:</u>			
A	A 1	Hauptinstrument	3 SWS	P
	A 2	Nebeninstrument	2 SWS	P
	A 3	Stimmbildung/Gesang	2 SWS	WP
	A 4	Gehörbildung (Musiktheorie I-III)	6 SWS	WP
	A 5	Ensembleleitung	1 SWS	WP
	A 6	Musik und Bewegung/Szenisches Spiel ^{*)}	1 SWS	WP
	A 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Improvisation ^{*)}	1 SWS	WP
	A 8	Werkanalyse ^{*)}	1 SWS	WP

^{*)} Diese Disziplinen können auch im Hauptstudium belegt werden.

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>			
B	B 1	Geschichte der Musik bis etwa 1750	2 SWS	P
	B 2	Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	2 SWS	P
C	C 1	Geschichte der Musikerziehung	2 SWS	WP
	C 3	Didaktik und Methodik einzelner Lern- felder des Musikunterrichts in der Primarstufe	2 SWS	WP

(P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung)

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung laut § 7 LPO abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet sowie grundlegende künstlerische Fertigkeiten auf dem Hauptinstrument erworben haben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Fachprüfungen, und zwar aus einem Vorspiel im Hauptinstrument (A 1) von 20 Minuten Dauer, einer dreistündigen Klausur im Teilgebiet A 4 (Teildisziplin Satzlehre: zwei Stunden; Teildisziplin Gehörbildung: 1 Stunde), je einer zweistündigen Klausur in den Teilgebieten B 1 und B 2 sowie in der eigenständigen Gestaltung einer Seminarsitzung in den Teilgebieten C 1 oder C 3 und einer Ausarbeitung dazu oder einer gleichwertigen schriftlichen Hausarbeit. Das Nähere regelt der oder die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie vertraut sein.

§ 12

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt ca. 20 Semesterwochenstunden in den letzten 3 Semestern des Studiengangs.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium (§ 5 LPO) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete und künstlerischer Disziplinen voraus:

<u>Bereich:</u>	<u>Künstlerische Disziplin:</u>		
A	A 1 Hauptinstrument	3 SWS	P
	A 2 Nebeninstrument	1 SWS	P
	A 5 Ensembleleitung	2 SWS	WP
	A 6 Musik und Bewegung / Szenisches Spiel *)	SWS	WP
	A 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Improvisation*)	1 SWS	WP
	A 8 Werkanalyse *)	1 SWS	WP

*) falls nicht im Grundstudium abgedeckt

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>		
B	B 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750		WP
	B 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	4 SWS	WP
	B 3 Musik des 20. Jahrhunderts		
	B 4 Systematische Musikwissenschaften		

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>		
C	C 1 Geschichte der Musikerziehung		
	C 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart		
	C 3 Didaktik und Methodik einzelner Lern- felder des Musikunterrichts in der Primar- stufe	8 SWS	WP
	C 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten		
	Schulpraktische Studien	2 SWS	P

(P = Pflichtveranstaltung. WP = Wahlpflichtveranstaltung)

- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden, bei vertieftem Studium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (5) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums (§ 36 Abs. 4 LPO) sind für das Hauptstudium Studien im Bereich A und in einem Teilgebiet des Bereichs B sowie Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen. Das Teilgebiet des Bereichs A ist vertieft zu studieren. In diesem Falle gelten die unter A aufgeführten künstlerischen Disziplinen als ein Teilgebiet.

§ 13

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet der Bereiche B oder C je ein Leistungsnachweis und in den beiden anderen gewählten Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 LPO ist in der Regel der Leistungsnachweis aus dem vertieft zu studierenden Teilgebiet (Nachweis der fachpraktischen Prüfung; vgl. Abs. 2) und ein qualifizierter Studiennachweis oder ein weiterer Leistungsnachweis vorzulegen. Die restlichen Nachweise sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags nach § 15 LPO vorzulegen.

- (2) Als Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung (Bereich A: Künstlerische Disziplinen) gilt der Nachweis der fachpraktischen Prüfung.
- (3) Der Leistungsnachweis im Bereich B oder C wird aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erworben. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen. Das Nähere regelt die bzw. der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise werden erworben durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und einer Ausarbeitung dazu oder eine gleichwertige schriftliche Hausarbeit, durch Protokolle einer Seminarsitzung, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen oder schriftliche Hausaufgaben. Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Das Nähere regelt die bzw. der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.

§ 14

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium für das Lehramt für die Primarstufe mit Musik als Schwerpunktfach sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsversuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.
- (3) Die Erteilung eines Praktikumszeugnisses setzt neben regelmäßiger Teilnahme voraus, daß die Studentin oder der Student mindestens eine Unterrichtsstunde erteilt und einen ausführlichen Unterrichtsentwurf erstellt hat.
- (4) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

§ 15 Die fachpraktische Prüfung

- (1) Die fachpraktische Prüfung ist sowohl Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung als auch Teil der Ersten Staatsprüfung (§ 4 Abs. 3 LPO). Sie ist insofern *Voraussetzung* für die Zulassung, als bei der Ergänzung des Zulassungsantrages gem. § 15 LPO u.a. auch der Nachweis der fachpraktischen Prüfung zu erbringen ist (Abs. 2). Da die fachpraktische Prüfung außerdem *Teil* der Ersten Staatsprüfung ist, wird die erteilte Note im Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung gesondert aufgeführt (§ 30 Abs. 1 LPO).
- (2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis, und zwar auf die Disziplinen:
- A 1 Hauptinstrument und wahlweise
 - A 2 Nebeninstrument oder A 5 Ensembleleitung/Dirigieren

Die künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Der geeignete Zeitpunkt und die Form des Abschlusses sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Künstlerische Disziplin	Geeigneter Zeitpunkt für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	Erbringungsform und Umfang der Leistung
A 2 Nebeninstrument *)	Ende des 4. Semesters	Vorspiel (20 Minuten)
A 3 Stimmbildung/Gesang	im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Übung Stimmbildung	Vortrag eines Liedes/einer Chorstimme (ca. 10 Minuten)
A 4 Gehörbildung (Musiktheorie I-III)	Ende des 3. Semesters	Eine abschließende Klausur in der Teildisziplin Satzlehre (2 Std.) und eine abschließende Klausur in der Teildisziplin Gehörbildung (1 Std.). Die Klausur ist Bestandteil der Zwischenprüfung.
A 5 Ensembleleitung/Dirigieren *)	Ende des 5. Semesters	Einstudierung eines Chorsatzes (20 Minuten)
A 6 Musik und Bewegung/Szenisches Spiel	nach Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Abschlußaufgabe zur Veranstaltung (ca. 15 Minuten)
A 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation	nach Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Abschlußaufgabe zur Veranstaltung (ca. 10 Minuten)
A 8 Werkanalyse	im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung	Schriftliche Analyse (Hausarbeit)

*) Falls nicht als eine der beiden Disziplinen der fachpraktischen Prüfung gewählt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll im Hauptstudium gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der besonderen Eignung zum Studium des Faches Musik.
 - b) Angaben zum Hauptfach und zur weiteren künstlerischen Disziplin, die neben dem Hauptfach Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sein soll (vgl. Abs. 1).
 - c) Angaben zu den Lehrenden, bei denen die beiden Prüfungsdisziplinen zuletzt studiert wurden.
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den sechs künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

Die Bescheinigungen der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß derjenigen künstlerischen Disziplinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten benoteten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

- (4) Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, im Nebeninstrument bzw. in Ensembleleitung/Dirigieren höchstens 40 Minuten.
- (5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile mit mindestens "ausreichend (4.0)" bewertet wurde.
- (6) Die fachpraktische Prüfung kann in jeder Prüfungsdisziplin einmal wiederholt werden. Da die fachpraktische Prüfung Zulassungsvoraussetzung für den Zweiten Prüfungsabschnitt ist, kann die Erste Staatsprüfung bei wiederholtem Nichtbestehen der fachpraktischen Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1998/99 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 17

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Über diesen Studienplan hinaus wird allen Studierenden des Faches Musik die regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Hochschule (Seminarchor, Hochschulorchester, Hochschulchor, Kammermusik, Big Band, Bläserkreis) dringend empfohlen.

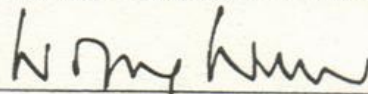
§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am **01. 10.1998** in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 17.02. 1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 09.09.1998.

Paderborn, den **18**. November 1998

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Prof. Dr. Wolfgang Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

Musik für das Lehramt der Primarstufe (Schwerpunktfach)

GRUNDSTUDIUM

Musikpraxis	A 1	Hauptinstrument	(P)	3 SWS
	A 2	Nebeninstrument	(P)	2 SWS
	A 3	Stimmbildung/Gesang	(P)	2 SWS
	A 4	Gehörbildung/Tonsatz (Musiktheorie I-III)	(P)	6 SWS
	A 5	Ensembleleitung/Dirigieren	(P)	1 SWS
	A 6	Musik und Bewegung*)	(P)	1 SWS
	A 7	Schulpraktisches Instrumentalspiel/ Improvisation*)	(P)	1 SWS
	A 8	Werkanalyse *)	(P)	1 SWS
Musikwissenschaft	B 1	Geschichte der Musik bis etwa 1750	(P)	2 SWS
	B 2	Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	(P)	2 SWS
Musikpädagogik/ Didaktik der Musik	C 1	Einführung in die Musikpädagogik/ Geschichte der Musikerziehung	(WP)	2 SWS
	C 3	Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts der Primarstufe	(WP)	2 SWS

*) Diese Disziplinen können auch im Hauptstudium belegt werden.

HAUPTSTUDIUM

Musikpraxis	A 1	Hauptinstrument	(P)	3 SWS
	A 2	Nebeninstrument	(P)	1 SWS
	A 5	Ensembleleitung/Dirigieren	(P)	2 SWS

Studien in diesen künstlerischen Disziplinen gelten als vertieft studiertes Teilgebiet des Hauptstudiums. Als Leistungsnachweis gilt die fachpraktische Prüfung.

Musikwissenschaft	B 1	Geschichte der Musik bis etwa 1750		
	B 2	Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900	(WP)	4-6 SWS
	B 3	Musik des 20. Jahrhunderts		
	B 4	Systematische Musikwissenschaften		
Musikpädagogik/ Didaktik der Musik	C 1	Geschichte der Musikerziehung/Einführung in die Musikpädagogik		
	C 2	Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart		
	C 3	Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Primarstufe	(WP)	8 SWS
	C 4	Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten		

(P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach)

Schulpraktische Studien (P) 2 SWS

Im Hauptstudium ist neben dem vertieft zu studierenden „Teilgebiet“ A: Musikpraxis (Künstlerische Disziplinen), für das die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis gilt, das Studium in einem Teilgebiet des Bereichs B sowie in zwei Teilgebieten des Bereichs C, darunter C 3, nachzuweisen.

In einem dieser Teilgebiete muß ein Leistungsnachweis, in den beiden anderen je ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden.